



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

134. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 27. November 2008

Nr. 21

Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV

Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 39 (5) und (7) PBefG

Die Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV veröffentlicht im Auftrag der im AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen gem. § 39 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die ab 14. Dezember 2008 geltenden Beförderungsbestimmungen und gibt auftragsgemäß die ab diesem Zeitpunkt geltenden Ergänzungen und Änderungen der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des Gemeinschaftstarifs der im Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen bekannt.

8.12	Beförderung von Polizeivollzugsbeamten	28
8.13	Beförderung mit Anrufsammeltaxi (AST)	28
8.14	Rechnungen für Vorsteuerabzug	30

Anhänge

Anhang 1	Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien
Anhang 2 a	Tarifzonenplan Gesamttarifgebiet
Anhang 2 b	Tarifzonenplan Innenraum (Zonen 10 und 20)
Anhang 3	Haltestellenverzeichnis

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Von der Beförderung können außerdem ausgeschlossen werden
 1. Fahrgäste, welche die Vorschriften über das Verhalten der Fahrgäste gemäß § 4 Abs. 1 und 2 trotz Ermahnung nicht befolgen,
 2. Fahrgäste in den Fällen des § 7 Abs. 1, die ihr Beförderungsentgelt nur mit Geldscheinen über 10,00 € bezahlen, wenn Fahrer oder Zugbegleitpersonal nicht wechseln können und kein Einverständnis über die Ausstellung einer Quittung über das Wechselgeld erzielt werden kann,

3. Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 9 und die Angabe der Personalien verweigern.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Personals ist zu folgen.
- (2) Im Rahmen des Absatzes 1, Satz 1 ist den Fahrgästen insbesondere untersagt,
 1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein Fahrzeug nach Ankündigung der bevorstehenden Abfahrt bzw. nach dem Beginn des Schließens der Türen zu betreten oder zu verlassen,
 6. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 7. zum Ein- bzw. Aussteigen hierfür nicht vorgesehene Türen zu benutzen,
 8. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch mitgeführte Sachen oder Tiere zu beeinträchtigen,
 9. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Abteilen oder Fahrzeugen zu rauchen,
 10. Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 11. Rundfunkgeräte, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen,
 12. Funktelefone (Handys) zu benutzen (ausgenommen in den für den Verbund zugelassenen Zügen und städtischen Verkehrsmitteln),
 13. in Fahrzeugen Rollschuhe, Skateboards, Rollerblades oder dgl. zu benutzen,
 14. in den entsprechend gekennzeichneten Abteilen oder Fahrzeugen Speisen oder Getränke zu verzehren, ausgenommen in den für den Verbund zugelassenen Zügen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen stehen.
- (5) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche sowie eine strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt.
- (6) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat 200 € zu zahlen. Eine etwaige Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren sowie die Verpflichtung zum Ersatz weitergehenden Schadens bleiben unberührt.

§ 5 Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse der Deutschen Bahn AG

- (1) Die Fahrgäste können auf bestimmte Wagen und Plätze verwiesen werden.
- (2) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.
- (3) Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (4) In den Zügen des Nahverkehrs der Deutschen Bahn AG, kann mit Einzelfahrkarten die 1. Klasse benutzt werden, wenn zusätzlich ein Fahrausweis der entsprechenden Preisstufe zum ermäßigten Preis aus dem Fahrausweisautomat

ten gelöst wird.

Mit Monats- und Wochenkarten für jedermann, Umwelt-Abo, Umwelt-Abo Plus, 9-Uhr-Spar-Abo und AboPlusCard kann die 1. Klasse mit Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif benutzt werden, wenn für die in der 1. Klasse zurückzulegende Strecke eine Übergangskarte nach den BB DB über den Unterschied zwischen den Fahrpreisen 1. und 2. Klasse gelöst wird.
Einzelheiten bestimmt Teil I des AVV-Gemeinschaftstarifs.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise gelten in allen Fahrzeugen der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Linien und Linienabschnitte.
Es ist in deutscher Währung zu zahlen. (Bek 21)
- (2) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Personal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
Die Fahrt gilt als beendet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeugs oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist, mit dem Verlassen der Betriebsanlagen.
- (3) Für die Ausgabe der Fahrausweise gilt folgendes:
 1. Der Verkauf der Fahrausweise erfolgt über Fahrausweisautomaten, Verkaufsstellen, in Fahrzeugen oder über Abonnementverträge.
 2. Auf Bahnhöfen und Haltestellen des Schienenpersonennahverkehrs werden Verbundfahrausweise - ausgenommen Zeitkarten - grundsätzlich aus Fahrausweisautomaten verkauft; der Fahrausweisverkauf in den Zügen der DB AG ist grundsätzlich ausgeschlossen.
 3. Auf den Fahrzeugen der Regionalbuslinien werden sämtliche Fahrausweise - ausgenommen Abonnements - vom Fahrer verkauft. Am 1. Werktag jeden Monats und jeder Woche sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien werden morgens in der Hauptverkehrszeit keine Zeitkarten ausgegeben.
 4. Abweichungen von den Regelungen unter 1. und 2. sind möglich; sie werden örtlich bekannt gegeben.
 5. Für Fahrausweise zu tariflichen Sonderangeboten werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.
 6. Die Benutzungsanweisungen für Fahrausweisautomaten sind an den Automaten angegeben.
- (4) Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er den für die vorgesehene Fahrt richtigen Fahrausweis besitzt.
- (5) Einzelfahrkarten, die aus Fahrausweisdruckern im Fahrzeug oder aus Fahrausweisautomaten der Deutschen Bahn AG bzw. BRB gekauft werden, sind bereits entwertet.
Einzelfahrkarten und sonstige Fahrausweise mit dem Aufdruck "Nach Entwerten gültig" werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig.

Die Entwertung ist vom Fahrgast an einem der Entwertergeräte vorzunehmen, und zwar
- bei Fahrten mit Zügen der Deutschen Bahn AG und der BRB vor Betreten des Zuges;
- im Übrigen unverzüglich nach dem Betreten des Fahrzeuges oder unverzüglich nach dem Erhalt des Fahrausweises, wenn er erst im Fahrzeug gekauft wird. Soweit in den Fahrzeugen Entwertergeräte nicht vorhanden sind, wird die Entwertung vom Personal im Fahrzeug vorgenommen; diesem sind die Fahrausweise unaufgefordert und unverzüglich zum Entwerten zu übergeben.
Abweichungen hiervon werden örtlich bekannt gegeben.
Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (6) Will der Inhaber einer Zeitkarte über den örtlichen Geltungsbereich seiner Zeitkarte hinausfahren, so hat er eine für die Weiterfahrt gültige Einzelfahrkarte oder eine Streifenkarte (Anschlussfahrausweis) mindestens der Preisstufe 1 bereits innerhalb des Geltungsbereichs seiner Zeitkarte zu entwerten. Dies gilt auch für die aufgrund der Mitnahmeregelung mitgenommenen Personen.
Die Preisstufe für den Anschlussfahrausweis richtet sich nach der Zahl der Zonen zwischen der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt.
Die Preisstufe für den Anschlussfahrausweis darf zusammen mit der Preisstufe für die Zeitkarte insgesamt 12 Preisstufen nicht übersteigen.
Der Anschlussfahrausweis gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit der Zeitkarte, zu der er gelöst ist; seine Geltungsdauer richtet sich nach der Gesamtzahl der Preisstufen beider Fahrausweise für Einzelfahrkarten oder Streifenkarten. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.
- (7) Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach den Absätzen 2, 5 und 6 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Bei Verkauf von Fahrausweisen durch die Fahrer bzw. das Zugbegleitpersonal gilt folgendes:
Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln und Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 5 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
Soweit das Personal Geldbeträge nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der darauf angegebenen Stelle abzuholen.
- (2) Beanstandungen der ausgegebenen Fahrausweise, des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes (Bek 21) verpflichtet; dies gilt insbesondere, wenn er
 1. während der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
 2. den Fahrausweis nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerten ließ im Sinne des § 6 Abs. 5
 3. ein Fahrzeug ohne zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt,
 4. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigt,
 5. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 6. für einen weiteren mitgenommenen Hund keinen gemäß den Tarifbestimmungen erforderlichen und für die Fahrt gültigen Fahrausweis vorzeigen kann,
 7. einen Fahrausweis, der nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zuschlag in der 1. Klasse benutzt,
 8. ein Fahrrad mitführt, für das kein erforderlicher Fahrausweis vorgelegt werden kann.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter Nr. 1 und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 40,00 €
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt kann in Ausnahmefällen aus Billigkeit ganz oder teilweise erstattet oder im Verwaltungsweg erlassen werden.
- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach der Beanstandung an das Verkehrsunternehmen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird zusätzlich zum erhöhten Beförderungsentgelt ein Bearbeitungsentgelt von 2,50 € erhoben.
Der Fahrgast, der bei der Fahrausweisprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 4 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte war. Dies gilt nicht für übertragbare Fahrausweise.
- (6) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.
- (7) Das erhöhte Beförderungsentgelt bei der AboPlusCard richtet sich nach den Tarifbestimmungen und Fahrpreise Punkt 8.5.5 (10).

§ 11 Mitnahme von Sachen

- (1) Eine Pflicht zur Beförderung von Sachen besteht nicht, ausgenommen Bus-Kuriergut auf Regionalbuslinien. Soweit die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Sicherheit der Fahrgäste nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden, kann der Fahrgast leicht tragbare und nicht sperrige Gegenstände unentgeltlich mitführen. Mitgeführte Sachen dürfen nicht auf Sitzplätzen abgestellt werden.
- (2) Die Mitnahme von Fahrrädern in Bussen und Straßenbahnen ist grundsätzlich ausgeschlossen; für die Mitnahme von Fahrrädern in den Einstiegsräumen der Züge des Nahverkehrs gelten die BB DB bzw. der BRB-Tarif. Es ist das im Gemeinschaftstarif festgesetzte Beförderungsentgelt zu entrichten.

- (3) Von der Mitnahme sind ausgeschlossen
1. explosionsfähige, leichtentzündliche, radioaktive, ätzende und übel riechende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (4) Die Mitnahme von Kinderwagen sowie Krankenfahrstühlen (Rollstühlen) ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart des Fahrzeuges es zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt.
- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (6) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

I. Tarifbestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Strecken und Linien auf den im Anhang 1 festgelegten Strecken- und Linienabschnitten der dort aufgeführten Unternehmen. Sie gelten auf den Strecken der Deutschen Bahn AG bzw. BRB grundsätzlich in allen Zügen des Nahverkehrs; Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden und sind dann Bestandteil der Tarifbestimmungen.

8.5.1 Umwelt-Abo

(1) Übertragbarkeit

Die Fahrausweise des Umwelt-Abos sind auf den Inhaber ausgestellt und nicht übertragbar.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind, ausgenommen bei Ausgabe als Chipkarte. Vor- und Zuname müssen ausgeschriebener sein. Die Benutzungsbechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(3) Ersatz-Abonnement

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 30,00 € bzw. bei Ausgabe als Chipkarte gegen ein Entgelt von 10 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(4) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.5.4. sowie unter Punkt 8.8.

8.5.2 Umwelt-Abo Plus

(1) Übertragbarkeit

Die Fahrausweise des Umwelt-Abos Plus sind übertragbar. Die Weitergabe gegen Entgelt ist untersagt.

(2) Gültigkeit

Das Umwelt-Abo Plus kann vom Verkehrsunternehmen als Stammkarte mit 12 Monatswertmarken ausgegeben werden. Die Stammkarte gilt mit der jeweils gültigen Monatswertmarke als Fahrausweis.

(3) Verlust

Bei Ausgabe des Umwelt-Abo Plus als Stammkarte mit Monatswertmarken wird bei Verlust gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig bzw. bei Ausgabe als Chipkarte gegen ein Entgelt von 10 € eine Ersatz-Stammkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Bei der Ausgabe ohne Stammkarte mit Monatswertmarken wird bei Verlust kein Ersatz geleistet.

Im Übrigen wird für abhanden gekommene oder zerstörte Fahrausweise kein Ersatz geleistet. Der Monatsbetrag ist bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises weiter zu zahlen. Eine vorzeitige Kündigung ist insoweit ausgeschlossen.

(4) Eine Erstattung wegen Nichtausnutzung des Fahrausweises findet nicht statt.

(5) Mitnahmemöglichkeiten

Das Umwelt-Abo Plus berechtigt von Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr zur Mitnahme von bis zu 4 Kindern. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztags können bis zu 3 Erwachsene oder bis zu 6 Kinder oder eine andere Personenkombination nach der Maßgabe: 2 Kinder zählen als 1 Erwachsener, mitgenommen werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.5.4. sowie unter Punkt 8.8.

8.5.3 9-Uhr-Spar-Abo

(1) Geltungsdauer

Die Fahrausweise des 9-Uhr-Spar-Abos gelten jeweils Montag - Freitag ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Heiligabend und Silvester ganztägig.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind, ausgenommen bei Ausgabe als Chipkarte. Vor- und Zuname müssen ausgeschriebene sein. Die Benutzungsbe-
rechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(3) Ersatz-Abonnement

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 30,00 € bzw. bei Ausgabe als Chipkarte gegen ein Entgelt von 10 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(4) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.5.4. sowie unter Punkt 8.8.

8.5.5 AboPlusCard

(1) Angebot

Die AboPlusCard wird als gemeinsames Zeitkartenangebot der DB AG, BRB und der Verkehrsunternehmen im MVV und AVV, der INVG, der LVG, der RBA, der BOB, der Vogtlandbahn und der RVO GmbH (nicht für Schüler, Auszubildende und Studenten) angeboten.

(2) Geltungsumfang

1. Die AboPlusCard berechtigt den Inhaber innerhalb der Geltungsdauer zur Beförderung auf den in der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichen (Strecke, Zonen und Ringe etc.) und Produktklassen der DB AG
 - Produktklasse ICE: InterCityExpress (ICE)
(nur persönlich)
 - Produktklasse IC/EC: InterCity (IC), EuroCity (EC), D-Zug (D)
(nur persönlich)
 - Produktklasse C: RegionalExpress (RE), RegionalBahn (RB) und S-Bahn (S)
(übertragbar oder persönlich)

2. Die AboPlusCard wird entsprechend den Tarifbestimmungen der beteiligten Tarifpartner als persönliches, übertragbares oder kombiniertes (persönliches/übertragbares) Abonnement ausgestellt. Sie ist jeweils für ein Jahr gültig und besteht als persönliches Angebot aus einer Jahreskarte, als übertragbares oder kombiniertes Angebot aus einer Stammkarte mit 12 Monatswertmarken.

Sofern keine Kündigung erfolgt ist, verlängert sich die AboPlusCard um ein weiteres Jahr. Der Kunde erhält spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post eine neue AboPlusCard

(Bek 21)

3. Eine persönliche oder kombinierte (persönlich/übertragbar) AboPlusCard wird erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber mit Vor- und Zuname unterzeichnet wurde.

Bei einer persönlichen Karte ist zur Identifikation ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen. Bei einer übertragbaren Karte ist die jeweils gültige Monatswertmarke mitzuführen. Bei einer kombinierten Karte ist für die Geltungsbereiche "übertragbar" die jeweils gültige Monatswertmarke mitzuführen; zur Identifikation ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen, der bei einer Fahrausweiskontrolle in Geltungsbereichen "persönlich" auf Verlangen vorgezeigt werden muss.

4. Die AboPlusCard wird für mindestens zwei Tarifpartner ausgestellt. Kombinationen müssen nach den jeweiligen Tarifen zulässig sein.
5. Die AboPlusCard berechtigt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zur unentgeltlichen Mitnahme von 4 Personen in den eingetragenen Geltungsbereichen der beteiligten Tarifpartner und der DB AG in Zügen der Produktklasse C. Zusätzlich berechtigt die AboPlusCard mit ICE- bzw. IC/EC-Berechtigung an Samstagen zur kostenfreien Mitnahme von 4 Personen in den jeweiligen Produktklassen A (ICE) bzw. B (IC/EC).

(3) Erwerb

1. Die Bestellung der AboPlusCard ist nur unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Bestellformulars möglich.
2. Die AboPlusCard kann jeweils zum 1. eines Monats bezogen werden. Bestellscheine für die AboPlusCard müssen spätestens am 15. des Vormonats der jeweiligen Verkaufsstelle vorliegen.

(4) BahnCard 25

1. Inhaber einer AboPlusCard für eine von der DB bediente Strecke zur persönlichen Nutzung für die 2. Wagenklasse erhalten unentgeltlich eine BahnCard 25, Inhaber einer AboPlusCard für eine von der DB bediente Strecke zur persönlichen Nutzung für die 1. Wagen-Klasse eine BahnCard 25 First. Der Geltungszeitraum der BahnCard 25/Bahn Card 25 First entspricht dem Geltungszeitraum der dazugehörigen AboPlusCard.
2. Der Erwerb einer BahnCard für eine höhere Wagenklasse, eine höhere Rabattstufe oder einer Mobility BahnCard 100 nach Nr. 2.7.2 der BahnCard-Bedingungen sind ausgeschlossen.
3. Im Falle einer Kündigung der AboPlusCard für eine von der DB bediente Strecke zur persönlichen Nutzung werden automatisch auch die BahnCard 25 und ggf. ausgegebene Zusatzkarten ungültig und sind gemäß Nr. 3.2.3 zusammen mit der JahresCard zurückzusenden.

(5) Preise

1. Der Preis der AboPlusCard ergibt sich aus der Addition der jeweils aktuell gültigen Preislisten der beteiligten Partner. Die Abbuchungsbeträge können auf volle 10 Cent abgerundet werden.
2. Das Entgelt ist für jeden Monat im Voraus, jeweils am Monatsersten, fällig. Die monatliche Zahlung ist nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich.
3. Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.
4. Änderung von Adresse und Bankverbindung sind dem Abo-Center unverzüglich mitzuteilen.
5. Können Monatsbeiträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann die AboPlusCard mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Hierfür wird zusätzlich zu den angefallenen Rücklastschriftkosten ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 € erhoben.

(6) Geltungsdauer

Die AboPlusCard gilt bis 12.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktags. Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags. (Bek 21)

(7) Übergang

Auf der Strecke der DB ist ein Übergang gemäß den Zeitkartenbedingungen der DB AG in die nächst höhere Wagenklasse oder Produktklasse möglich.

(8) Erstattung, Umtausch

1. Vor dem ersten Geltungstag sind Umtausch und Erstattung unentgeltlich möglich. Der Umtausch einer AboPlusCard nach dem ersten Geltungstag in eine andere Produkt- oder Wagenklasse oder in einen anderen Geltungsbereich ist nur zum Monatsersten möglich. Der Änderungsantrag muss bis spätestens zum 15. des Vormonats dem Abo-Center vorliegen. Der Umtausch erfolgt über die Ausgabestelle gegen Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €.
2. Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 14 aufeinander folgenden Tagen ist eine Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes von 15,00 € nur für den Teil der AboPlusCard möglich, der als persönliches Angebot ausgestellt wurde. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest schriftlich nachzuweisen. Für jeden Krankheitstag wird ein 1/30 der monatlichen Rate erstattet.

(9) Kündigung

1. Das Abonnement kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
2. Wird das 1. Vertragsjahr mit zwölf Monaten wegen der Kündigung nicht ausgeschöpft, kann keine „Rabattierung“ erfolgen. In diesem Fall wird für die Dauer der Abo-Nutzung der Unterschied zwischen den ermäßigten Abo-Beträgen und den Preisen für die Monatskarten des jeweiligen Tarifs nach erhoben.
3. Bei jeder Kündigung/Änderung wird die AboPlusCard ungültig und ist bis zum 5. des Folgemonats per Einschreiben an die jeweilige Verkaufsstelle zurückzugeben. Wird die AboPlusCard nicht bis zum vorgenannten Termin zurückgegeben, hat der Inhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe oder bis zum regulären Vertragsende weiterhin für jeden angefangenen Monat den vollen Abbuchungsbetrag zu bezahlen.

(10) Verlust

1. Für eine abhanden gekommene AboPlusCard wird gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig eine Ersatzkarte (persönliches Abonnement) bzw. einmalig eine Ersatz-Stammkarte (kombiniertes und übertragbares Abonnement) für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Monatswertmarken werden nicht ersetzt.
2. Bei Inanspruchnahme einer Ersatzkarte kann die AboPlusCard bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht mehr gekündigt werden.
3. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(11) Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

1. Kann ein Kunde bei einer Fahrkartenkontrolle seine AboPlusCard nicht vorzeigen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. Jedes Verkehrsunternehmen stellt für die Gesamtstrecke der AboPlusCard fahrtrichtungsbezogen bei Kontrollen eine Beanstandung aus.
2. Bei der persönlichen AboPlusCard ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 € je Beanstandungstag und Fahrtrichtung, wenn diese Beanstandungen persönlich oder per Fax (Fax-Nr. 089/1308-1508) bei der Einspruchsstelle im DB Kundenzentrum MVV in München innerhalb von einer Woche mit der AboPlusCard vorgelegt werden.
3. Bei Nichtbezahlung des erhöhten Beförderungsentgelts oder bei Nichtvorlage der AboPlusCard innerhalb von vier Wochen werden die jeweiligen Mahnverfahren durch die betreffenden Verkehrsunternehmen eingeleitet.

(Bek 21)

8.6.1.2 Schülermonatskarte im Abonnement (Schülerticket)

(1) Sicherung gegen Missbrauch

Beim Schülerticket sind die Fahrausweise auf den Inhaber ausgestellt und nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind, ausgenommen bei Ausgabe als Chipkarte. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder bei Personen über 15 Jahren durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(2) Ersatz-Schülerticket

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 30,00 € bzw. bei Ausgabe als Chipkarte gegen ein Entgelt von 10 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(3) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

(4) Abbuchung

Die Schülermonatskarte kann als Schülerticket in Anspruch genommen werden, wenn zur Abbuchung der 11 aufeinander folgenden Beträge der Monatskarte im Ausbildungsverkehr eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird. Für Schülertickets, die nur für die Zone(n) 10 und/oder 20 gelten sollen, ist die Augsburgische Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) zum Einzug zu ermächtigen; in allen anderen Fällen ist die Deutsche Bahn AG zum Einzug zu ermächtigen. Die Vorlage des Personalausweises und eines Banknachweises kann verlangt werden. Kreis der berechtigten Personen siehe 8.6.1 (1). Bei Änderungen der Preise oder des Geltungsbereiches werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

(5) Geltungsdauer

Das Schülerticket gilt 11 Monate und ist nach Ablauf jeweils neu zu beantragen. Je Schülerticket werden 2 Fahrausweise mit 6- und 5-monatiger Geltungsdauer oder eine Chipkarte ausgegeben.

(6) Bestellung, Änderung

1. Das Schülerticket kann nur am 1. eines Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 15. des Vormonats bei der Augsburgischen Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) bzw. der Deutschen Bahn AG vorliegen. Das Schülerticket kommt mit der Zustellung oder Aushändigung des ersten Fahrausweises bzw. der Chipkarte zustande.
2. Änderungen von Adressen und Kontoverbindungen sind sofort mitzuteilen. Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen. Bei Ausgabe einer Chipkarte muss die Chipkarte persönlich bei der Augsburgischen Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) vorgelegt werden.

(7) Kündigung

1. Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats schriftlich möglich. Bei Ausgabe einer Chipkarte muss bei der Augsburgischen Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) unter Vorlage der Chipkarte gekündigt werden.
2. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Schülerticket mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
3. Bei jeder Kündigung und Änderung wird der Fahrausweis ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats bei der Ausgabestelle zurückzugeben. Solange der Fahrausweis nicht zurückgegeben ist, ist der Monatsbetrag weiter zu zahlen. (Bek 21)

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.8.

8.6.1.3 Schülerticket für Schulwegkostenträger

(1) Bedingungen

1. Werden für Schüler der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenträger) übernommen, so ist eine Vereinbarung über die besondere Bestellung, Ausgabe und Abrechnung der Fahrausweise erforderlich.
2. Zur Abbuchung der 11 aufeinander folgenden Monatsbeträge ist dem mit der Abwicklung beauftragten Verkehrsunternehmen eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
3. Bei Änderungen der Preise oder des Geltungsbereiches werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

(2) Geltungsdauer

Es werden Fahrausweise des Schülertickets mit Gültigkeit ab 1. September (Beginn des Schuljahres) ausgestellt; sie gelten bis 31. Juli des folgenden Jahres.

Für Schüler, die während des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. den Wohnort wechseln, werden Fahrausweise des Schülertickets vom 1. eines jeden Monats bis zum Ende des Schuljahres (31. Juli) ausgestellt, frühestens jedoch ab Monat Oktober.

(3) Sicherung gegen Missbrauch

Die Fahrausweise des Schülertickets sind auf den Inhaber ausgestellt und nicht übertragbar. Sie

sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind, ausgenommen bei Ausgabe als Chipkarte. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder bei Personen über 15 Jahren durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(4) Ersatz-Schülerticket

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird auf Bestellung des Kostenträgers gegen ein Entgelt von 30,00 € bzw. bei Ausgabe als Chipkarte gegen ein Entgelt von 10 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(5) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen an den Kostenträger erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.8.

8.7.2 Senioren-Abo

(1) Berechtigte

Senioren-Abos werden an Personen ausgegeben, die das 63. Lebensjahr vollendet und zur Abbuchung der 12 aufeinander folgenden Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt haben. Die Vorlage des Personalausweises und eines Banknachweises kann verlangt werden.

(2) Geltungsdauer

Das Senioren-Abo gilt ein Jahr. Wird das Abo nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um 12 Monate. Je Abo können Fahrausweise mit monatlicher, halbjährlicher oder jährlicher Geltungsdauer oder eine Chipkarte ausgegeben werden.

Die Senioren-Abo-Karte gilt täglich außer Montag - Freitag von 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr. Senioren-Abo-Karten, die bis 31.07.2007 ausgestellt wurden, sind weiterhin gültig.

(3) Örtlicher Geltungsbereich

Senioren-Abos werden in drei Preisstufen ausgegeben, für den Innenraum (Zonen 10 und 20), das Gesamtтарifgebiet ohne Otting-Weilheim und das Gesamtтарifgebiet. Der Fahrausweis berechtigt während der 6-monatigen Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umstei-

gen in dem auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereich.
Der Übergang in die 1. Klasse der Züge der Deutschen Bahn AG ist nicht gestattet.

(4) Bestellung, Änderung

1. Ein Senioren-Abo kann nur am 1. eines Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 15. des Vormonats bei der Augsburgener Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) bzw. der Deutschen Bahn AG vorliegen. Das Abo kommt mit der Zustellung oder Aushändigung des ersten Fahrausweises bzw. der Chipkarte zustande.
2. Änderungen von Adressen und Kontoverbindungen sind sofort mitzuteilen. Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen.

(5) Kündigung

1. Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats schriftlich möglich. Bei Ausgabe einer Chipkarte muss bei der Augsburgener Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) unter Vorlage der Chipkarte gekündigt werden.
2. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abo mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
3. Bei jeder Kündigung und Änderung wird der Fahrausweis ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats bei der Ausgabestelle zurückzugeben. Solange der Fahrausweis nicht zurückgegeben ist, ist der Monatsbetrag weiter zu zahlen.

(6) Fahrpreise

Der Preis des Jahres-Abos beträgt das 12-fache der Monatsbeträge. Bei Änderungen der Preise oder des Abos werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
Endet das Abo vor Ablauf des jeweiligen 12-Monats-Zeitraumes, so wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten für Senioren nach erhoben.

(7) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

(8) Ersatz-Abonnement

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 30,00 € bzw. bei Ausgabe als Chipkarte gegen ein Entgelt von 10 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

8.10 Beförderungsentgelte für Hunde, Fahrräder und Sachen

1. Für die Mitnahme von einem Hund je Person wird kein Beförderungsentgelt erhoben. Für jeden weiteren Hund ist der ermäßigte Fahrpreis der Einzelfahrkarte der entsprechenden Preisstufe zu bezahlen.
2. Für die Mitnahme von Fahrrädern in den Zügen des Nahverkehrs ist als Fahrradtagskarte eine Zusatzkarte 1. Klasse Preisstufe 2 zu bezahlen. (Bek 21)
Im übrigen gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB DB), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Für folgende Fahrräder (mit mehr als 20 Zoll Reifengröße) ist eine Fahrradtagskarte erforderlich: handelsübliche Fahrräder (auch mit Fahrradanhänger), Tandems und Liegeräder, Dreiräder, Fahrräder mit Hilfsmotor.

Fahrräder bis 20 Zoll Reifengröße gelten als Gepäck und können kostenfrei mitgenommen werden.

Für Gruppen ab 5 Personen wird eine Anmeldung empfohlen. Aus der Anmeldung kann kein Rechtsanspruch auf eine Beförderung abgeleitet werden.

3. Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle (Rollstühle) und sonstige Sachen wie kleine Tiere entsprechend § 11 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen Teil II Abschnitt A werden unentgeltlich befördert.

8.13 Beförderung mit Anrufsammeltaxi (AST)

1. Anruf-Sammel-Taxis können in den Räumen Aichach, Mering, Friedberg, Steppach/ Vogelsang/ Lettenbach/ Schlipshelm/Hainhofen, Pfersee-Leitershofen, Leiterhofen/ Stadtbergen/ Deuringen P+R Augsburg West, Stadtbergen/ Deuringen, Gershofen West/ Täferlingen/ Gablingen/ Lützelburg/ Achsheim, Stadt Augsburg in Anspruch genommen werden.

Aus dem Raum Rehling / Aindling / Pöttmes / Gundelsdorf / Inchenhofen / Kühbach / Schiltberg / Klingen / Obermauerbach / Ecknach / Gallenbach kann von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle nach allen Zielen im Stadtgebiet Aichach oder von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle im Stadtgebiet Aichach nach allen Zielen im AST-Bedienungsgebiet ein Anruf-Sammel-Taxi in Anspruch genommen werden. Auf Wunsch fährt das AST bis vor die Haustüre.

Beim AST Mering / Kissing kann von der AVV-Bushaltestelle in Mering bzw. Kissing zur Haltestelle Friedberg Krankenhaus gefahren werden. Dort kann der Fahrgast auch einsteigen und das AST bringt den Fahrgast wieder nach Kissing bzw. Mering zurück. Auf Wunsch fährt das AST sogar bis vor die Haustüre.

Aus dem Raum Ried / Eurasburg / Harthausen / Ottmaring kann von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle nach Friedberg gefahren werden. Der Ausstieg ist an den Haltestellen Marienplatz, Stadthalle, Bahnhof, Münchner Straße, Marquardtstraße möglich. Dort kann der Fahrgast auch einsteigen und das AST bringt den Fahrgast wieder in den Raum Ried / Eurasburg / Harthausen / Ottmaring zurück. Auf Wunsch fährt das AST sogar bis vor die Haustüre.

Im Raum Steppach/Vogelsang/Lettenbach/Schlipshelm/Hainhofen kann von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle im Bedienungsgebiet zu der Endhaltestelle der Straßenbahnlinie 2 P&R Augsburg West gefahren werden. Dort kann der Fahrgast auch einsteigen und das AST bringt den Fahrgast wieder nach Steppach/Vogelsang/Lettenbach/Schlipshelm/Hainhofen zurück. Auf Wunsch fährt das AST sogar bis vor die Haustüre.

Mit dem AST Pfersee - Leitershofen kann von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle im Bedienungsgebiet zu der Straßenbahnhaltstelle Pfersee der Linie 3 oder von dort bis vor die Haustüre in Leitershofen gefahren werden.

Das AST Leitershofen/Stadtbergen/Deuringen – P+R Augsburg West bringt den Fahrgast an Sonn- und Feiertagen von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle in Leitershofen, Stadtbergen und Deuringen zu der Endhaltestelle der Straßenbahnlinie 2 P+R Augsburg West. Hier besteht direkter Anschluss zum Klinikum. Von der Haltestelle P+R Augsburg West kann nach Deuringen, Stadtbergen oder Leitershofen gefahren werden - auf Wunsch bis vor die Haustüre.

Im Raum Stadtbergen/Deuringen kann von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle in Deuringen zu der Endhaltestelle der Straßenbahnlinie 3 in Stadtbergen oder von dort bis vor die Haustüre in Deuringen gefahren werden.

Das AST nach Gersthofen West/Täferlingen/Gablingen/Lützelburg/Achsheim bringt den Fahrgast am Abend von der Endhaltestelle der Straßenbahnlinie 4 Augsburg Nord nach Hause – auf Wunsch auch bis vor die Haustüre.

In der Stadt Augsburg kann mit der Linie 28 von den Haltestellen Pfersee oder Göggingen Post nach Wellenburg und Radegundis gefahren werden, mit der Linie 30 von der Haltestelle Haunstetten Nord nach Siebenbrunn, mit der Linie 38 zwischen Bergheim, Göggingen und Inningen gefahren werden.

(Bek 21)

2. AST fährt nur bei Bedarf und nach telefonischer Anmeldung. Bei der Anmeldung muss der Name, Fahrziel, die Anzahl der Begleiter sowie die gewünschte Abfahrtszeit und die Abfahrtshaltestelle genannt werden. Wenn großes Gepäck mitgenommen wird, muss dies auch mitgeteilt werden.

Aichach: Firma Eberl, Tel. 08251/1040 (Anmeldung 60 Minuten vor Abfahrt)
Friedberg und Mering: Taxi Ruf, Tel. 08208/959585 oder 0172/8168400 (45 Minuten vor Abfahrt)
Übrige Räume: Taxi Augsburg eG., Tel. 0821/35025 oder 36333 (30 Minuten vor Abfahrt)

3. AST-Fahrzeuge erkennt man am AST-Schild an der Windschutzscheibe. Der AST-Tarif gilt nur bis zur Umsteigehaltestelle. Wenn man mit dem Zug, der Straßenbahn oder mit dem Bus weiterfahren möchte, muss ein neuer Fahrschein gekauft werden.

AVV-Zeitkarten werden anerkannt, es wird aber ein Zuschlag erhoben. Andere AVV-Fahrausweise werden nicht anerkannt.

Der zuletzt aussteigende Fahrgast quittiert dem Fahrer die Anzahl der beförderten Personen sowie den Endstand des Taxameters bzw. Wegstreckenzählers. Auf keinen Fall dürfen Blankounterschriften geleistet werden.

Preise Anrufsammeltaxi

Preise Stadtverkehr *
Erwachsene 1,70
Kinder 0,80
Zuschlag für Zeitkarteninhaber 0,80
Freifahrtberechtigte 0,80
Schülerzeitkarteninhaber, Schwerbehinderte 0,80 Im Stadtgebiet Augsburg Schülerzeitkarteninhaber und Schwerbehinderte frei

Preise Regionalverkehr **		
Preisstufe 1 = 1 Zone	Preisstufe 2 = 2 Zonen	Preisstufe 3 = 3 Zonen
	Erwachsene	
2,85	4,00	5,00
	Kinder	
1,60	1,95	2,80
	Zuschlag für Zeitkarteninhaber	
1,70	1,70	1,70
	Freifahrtberechtigte/Schwerbehinderte	
1,70	1,70	1,70

* gilt derzeit im/in:
Stadtgebiet Augsburg,
Täferlingen/Hirblingen/
Batzenhofen/Edenbergen/
Rettenbergen

** gilt derzeit in den Räumen:
Aichach
Gablingen/Lützelburg/Achsheim
Raum Friedberg
Pfersee - Leitershofen
Leitershofen/Stadtbergen/Deuringen - P+R Augsburg West
Mering/Kissing nach Friedberg
Stadtbergen/Deuringen
Stappach/Vogelsang/Lettenbach/Schlippsheim/Hainhofen

Augsburg, den 01.12.2008

*Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV
Geschäftsführung*

Dillingen a.d.Donau, 27. November 2008
Leo Schrell, Landrat